

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00036 vom 29. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00036 du 29 novembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00036 del 29 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der vorliegend anwendbaren, bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung, hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätserisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 138 V 409 E. 6, 123 V 262 E. 1b, 121 V 97 E. 2a, 120 V 112 E. 2b, je mit Hinweisen).

Für eine einmal während der Versicherungsdauer aufgetretene Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE 136 V 65 E. 3.1, 123 V 262 E. 1a, 118 V 35 E. 5).

E. 1.2

Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen

Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit angehörte.

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzu kommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1; vgl. auch BGE 147 V 322 E. 3.1, 134 V 20 E. 3.2). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit ein zustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten.

Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben. Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass ein Versicherter über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähiger Stellensuchender Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit (BGE 134 V 20 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes ist dann anzunehmen, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit besteht und - kumulativ bezogen auf die angestammte Tätigkeit - mit dieser angepassten Tätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_518/2021 vom 4. Februar 2022 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

). Vom 11. bis 23. Januar 2018 wurde er stationär

(Urk. 2/6/30 S. 1) und vom 30. Juli bis 21. September 2018 tagesklinisch (Urk. 2/6/41/1-4 S. 1) behandelt . Nach Durchführung diverser

Eingliederungsmassnahmen (Urk. 2/6/50, Urk. 2/6/64, Urk. 2/6/78, Urk. 2/6/87) trat der Kläger am 1. November 2020 eine 50%ige Anstellung als Pflegeassistent

im Seniorenzentrum

B. an (Urk. 2/6/106). 5. 1. 2

In medizinischer Hinsicht zeigt sich aufgrund der Aktenlage (vgl. E. 3.2-5) und ist unbestritten (Urk. 1 S. 3 Ziff. 6, Urk.

E. 1.4

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der

Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art.

E. 2

5. Januar 2016 (Urk. 2/6/14) wies die IV-Stelle einen Leistungsanspruch des Versicherten ab, da dieser seine Tätigkeit im August 2015

und damit vor dem Ablauf des Wartejahrs wieder zu 100 % habe aufnehmen können. Von September

2015 bis April 2017 bezog der Versicherte Arbeitslosentaggelder

und war damit bei der Stiftung Auffang einrichtung BVG vorsorgeversichert (Urk. 32/1).

Am 12. August 2017 meldete sich der Versicherte mit Verweis auf eine rezidiierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode, abermals bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 2/6/20). Vom 6. November 2017 bis 31. Januar 2018 war er als diplomierter Krankenpfleger mit einem Pensum von 100 % bei der Z.____ AG (vormals A.____) angestellt und bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich berufsvorsorgeversichert (Urk. 13/1-

E. 2.1

, S. 3

Ziff.

E. 2.2

). Seit 2020 arbeite er als Hilfspfleger mit einem Pensum von 50 % im Alterszentrum B.____. Eine Erhöhung des Umfangs der Arbeitsfähigkeit sei gescheitert, weshalb sich die Prognose für ein 50 % -Pensum als gut erweise (S. 2

Ziff.

E. 2.4

Im Rahmen ihrer Duplik (Urk. 22) machte die Beklagte im Wesentlichen geltend, der Kläger sei nach seiner per 23. August 2015 beendeten Anstellung bei m

Y.____ höchstwahrscheinlich keine regelmäßigen beruflichen Tätigkeit nachgegangen. Er habe sich von der Krankheitsepisode im 2014/2015 nie in dem Ausmass erholt, dass seine gesundheitliche Problematik und die darin begründete Einschränkung der funktionellen Leistungsfähigkeit behoben gewesen wäre und er vor dem 17. Dezember 2017 wieder die volle Arbeitsfähigkeit

erlangt hätte (S.

E. 2.5

und

Ziff.

E. 2.7

; Urk. 2/6/30 S. 1 f.) . Die Überforderung wurde seitens der behandelnden Fachpersonen auf dysfunktionale Verhaltensmuster (Selbstausschöpfung, fehlende Selbstfürsorge) zurückgeführt, welche der Kläger in der Kindheit aufgrund der chronischen Krankheit seiner Mutter entwickelte und die bei zunehmenden Belastungen im Beruf und im Privatleben zu Überforderung mit anschließender depressiver Dekompensation führten (Urk. 2/6/41/1-4 S. 2). 5. 2

Die IV-Stelle ging davon aus, dass der Kläger nach dem Verlust der Arbeitsstelle beim Y.____ in der Zeit von September 2015 bis 2017

in selbständiger Tätigkeit in der Pflege tätig war (Urk. 2/6/52 S. 3). Sie stellte dabei auf die subjektiven Angaben

des Klägers (Urk. 2/6/19/1 ; vgl. auch Urk. 2/6/12 S. 1) ab. Nachweise für die Ausübung einer entsprechenden selbständigen Tätigkeit des Klägers finden sich in den Akten indes keine.

Im Gegenteil ist im IK-Auszug vom 4. Juli

2022 (Urk. 2/6/151) kein Eintrag betreffend Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für den

genannten Zeitraum

vermerkt.

Demgegenüber ist

aktenkundig, dass er von September 2015 – mithin im ersten Monat nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses beim Y.____ – bis April 2017

Taggelder der Arbeitslosenversicherung

bezog. Ein Zwischenverdienst ist nicht erwähnt, auch nicht ein solcher aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Urk. 32/1).

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bei der Annahme eines engen zeitlichen Konnexes auch der Umstand zu berücksichtigen ist, dass ein Versicherter über längere Zeit als voll vermittlungsfähiger Stellensuchender

Arbeitslosentaggelder bezieht, wobei solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wird

wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit. So schliesst die Vermittlungsfähigkeit im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne das Vorliegen einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit nicht per se aus (Urteil des Bundesgerichts 9C_809/2016 vom 9. Juni 2017 E. 2.2 mit weiterem Hinweis; vgl. auch Art. 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung, AVIV).

Der Gesundheitszustand des Klägers verschlechterte sich jeweils aufgrund von im Rahmen der Arbeitstätigkeit auftretenden Überforderungssituationen mit anschließender depressiver Dekompensation und

damit einhergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit (vgl. E. 5.1.2). Damit dürfte die gesundheitliche Situation des Klägers während des Taggeldbezugs aufgrund fehlender Überforderungssituation zu nächst relativ stabil gewesen sein, woraus indes nicht auf eine

effektive volle Arbeitsfähigkeit geschlossen werden darf, zumal er von April bis Mai 2017 wegen einer depressiven Episode erneut stationär behandelt wurde (vgl. E. 5.1.1) und er sich am 12. August 2017 unter Hinweis auf eine seit dem 15. April 2017 bestehende depressive Episode und 100%ige Arbeitsunfähigkeit bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 2/6/20). Vor diesem Hintergrund ist nicht erstellt, dass der Kläger in der Zeit nach Ende des Arbeitsverhältnisses beim

Y.____ im August 2015 seine volle Arbeitsfähigkeit (respektive eine 80%ige) wiedererlangt hat.

Ebenso wenig ist von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit am 6. November 2017 respektive im Zeitpunkt des Stellenantritts des Klägers bei der Z.____ auszugehen. Beim Kläger trat nach nur knapp sechswöchiger Arbeitstätigkeit erneut eine – gemäss klägerischen Angaben die bisher schlimmste (Urk. 2/6/30 S.

2) – depressive Episode auf, wobei er ab 18. Dezember 2017 zu 100 % krankgeschrieben wurde und sich danach in stationäre Behandlung begab (Urk. 2/6/30 S.

1; Urk. 2/6/33/7-10 S. 2 Ziff. 1.3, S. 3 Ziff. 2.5) . Wiederum kam es beim Kläger zu einem starken Überforderungszustand (Urk. 2/6/33/7-10 S. 3 Ziff. 2.7), womit er nach lediglich knapp sechs Wochen Arbeitstätigkeit bereits wieder das alte Muster von beruflicher Überforderung inklusive Antriebslosigkeit und Konzentrationsstörungen mit anschliessender depressiver Dekompensation zeigte (vgl. E. 5.1.2 , vgl. auch Urk. 2/6/28) . Der Eintritt des Überforderungszustands ist dabei nicht als Beginn einer erstmalig oder nach einer erheblich en zeitlichen Unterbrechung aufgetretenen Arbeitsunfähigkeit zu deuten, vielmehr handelt es sich um die wiederholte Manifestation einer überdauernden Grundarbeits unfähigkeit zufolge der seit Jahren vorliegenden depressiven Störung.

Nach dem Gesagten ist unter Berücksichtigung des mehrjährigen Krankheitsverlaufs mit wiederkehrenden depressiven Episoden

aufgrund privater und beruflicher Überforderung

und damit verbundener Arbeitsunfähigkeit

mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darauf zu schliessen, dass der Kläger im Zeitpunkt des Stellenantritts bei der

Z.____

nicht voll arbeitsfähig war. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass er die IV-Stelle nur wenige Tage vor Aufnahme der entsprechenden Arbeitstätigkeit darum gebeten hat , sein Dossier noch nicht zu schliessen, weil er betreffend die Entwicklung seines Gesundheitszustands unsicher sei (Urk. 2/6/26). 5.3

Was den Hinweis des Klägers angeht, er habe sich von den seit 2009 auftretenden Depressionen jeweils wieder vollumfänglich erholt (Urk.

E. 3

).

Am 14. Januar ,

25. April und 21. Oktober 2019

erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache n für ein Belastbarkeitstraining vom 21. Januar bis 19. April

2019, ein Aufbaustraining vom 20. April bis 18. Oktober 2019 sowie für Support am Arbeitsplatz beim Seniorenzentrum B.____

vom 19. Oktober

2019 bis 17. April 2020 (Urk. 2/6/50, Urk. 2/6/64, Urk. 2/6/78,

Urk. 2/6/80). Am 23. März

2020 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für einen Arbeitsversuch im B.____ in der Zeit vom 18. April bis 14. Oktober 2020 (Urk. 2/6/95, Urk. 2/6/99). Ab dem 1. November

2020 war der Versicherte mit einem Pensum von 50 % als Pflegeassistent im

B.____ tätig (Urk. 2/6/106). Am 18. November 2020 informierte die IV-Stelle den Versicherten über die Übernahme eines Einarbeitungszuschusses im B.____ für die Zeit vom 1. November 2020 bis 31. Januar 2021 (Urk. 2/6/108) respektive am 4. Februar

2023 (Urk. 2/6/112) über den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Massnahmen. Mit Verfügung vom 28. Februar 2022 (Urk. 2/6/124, Urk. 2/6/133) sprach die IV-Stelle dem Versicherten ab Oktober 2020 eine Dreiviertelsrente zu.

E. 3.2

). 3. 5

Am 16. April 2021 (Urk. 2/6/115/7-8) äusserten sich Assistenzärztin H.____ und Psychologe Dr. I.____, D.____, erneut zum Gesundheitszustand des Klägers und wiederholten die bereits am 6. April 2018 gestellte Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F33.1; S. 2

Ziff. 2..5 ; vgl. E. 3. 4). Beim Kläger habe vom 28. November 2014 bis 14. Oktober 2020 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden (S. 1

Ziff.

E. 6

Ziff.

E. 6.1

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz ihres Antrages (Urk. 12 S. 2) keine Prozessentschädigung zu (BGE 128 V 124 E. 5b).

E. 6.2

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Mit Honorarnote vom 29. Februar 2024 (Urk. 2 5) machte der

unentgeltliche Rechtsvertreter des Klägers für die Zeit vom 12. Mai 2023 bis 29. Februar 2024

einen Aufwand von insgesamt 10.90 Stunden und Barauslagen von Fr. 71.95 geltend, was als angemessen erscheint (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Unter Berücksichtigung

eines angemessenen Aufwands im Zusammenhang mit der den Parteien zugestellten Eingabe der Beigeladenen vom 12. August 2024 (Urk. 31/32)

ist Rechtsanwalt André Kalbermatten mit insgesamt Fr. 2'900.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der Kläger ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Prozesskosten verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4 .

D e r

unentgeltliche Rechtsvertreter des Klägers, Rechtsanwalt

André Kalbermatter , Bülach, wird mit Fr. 2'900.-- (inkl. Barauslagen und MWS T) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Kläger wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen . 5 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt André Kalbermatter - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen - Stiftung Auffangeinrichtung BVG sowie an: - Gerichtskasse 6 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubSchleiffer Marais

E. 8

f. , S. 8 Ziff.

E. 11

). Der Kläger habe somit gemäss Aktenlage weder vor noch während der Anstellung bei der Z.____ seine Arbeitsfähigkeit während mehr als dreier Monate im Umfang von mehr als 80 % zurückerlangt, weshalb der zeitliche Konnex durch die Anstellung per 1. November 2017 nicht unterbrochen worden sei (S. 9 Ziff. 11).

E. 16

S. 3 Ziff. 10), ist zu berücksichtigen, dass sich die IV-Stelle bei ihrer Annahme, der Kläger habe in den Jahren 2015 bis 2017 als Selbständig erwerbender in der Pflege gearbeitet, einzig auf dessen subjektive Angaben abstellt (Urk. 2/6/52 S. 3, vgl. auch E. 5.2).

Im Weiteren lagen für die Zeit von September 2015 bis zumindest Dezember 2017 keine echtzeitlichen Arztberichte oder Arbeitsunfähigkeitszeugnisse vor.

Zu den klägerischen Vorbringen bezüglich Bindung der Beklagten an die Rentenverfügung

(Urk. 16 S. 5 Ziff.

E. 18

ff.) ist daran zu erinnern, dass letztere nicht ins massgebende Vorbescheidverfahren einbezogen und ihr die in Frage stehende Rentenverfügung

nicht eröffnet wurde, weshalb es vorliegen dürfte bereits deshalb an der Bindungswirkung fehlt.

Was schliesslich den Hinweis des Klägers betrifft, bei der im November 2017 angetretenen Anstellung habe es sich nicht um einen blossen Arbeitsversuch gehandelt und er habe sich bei Arbeitsantritt zu 100% leistungsfähig gefühlt (Urk. 16 S. 5 f. Ziff. 22), ist Folgendes festzuhalten: Die D.____-Fachpersonen gingen

am

6. April 2018 (Urk. 2/6/33/7-10) davon aus, dass der Kläger aufgrund seines Alters, des Krankheitsverlaufs sowie der Ergebnisse der «Arbeitsversuche» in den letzten zwei Jahren in seinem angestammten Beruf kaum mehr eine 100%ige Arbeitsfähigkeit erreichen könne (S. 1, S. 4 Ziff. 4.3). Die Verwendung des Begriffs des Arbeitsversuchs war wohl darauf zurückzuführen, dass der Kläger gemäss den D.____-Fachpersonen in den letzten zwei Jahren zweimal eine Stelle als diplomierter Krankenpfleger antrat und es in beiden Fällen zu einem starken Überforderungszustand und anschliessendem depressivem Rückfall mit einhergehender stationärer Behandlung und Verlust der Arbeitsstelle kam. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Bitte des Klägers, die IV-Stelle möge sein Dossier doch offenhalten, da er betreffend die Entwicklung seines Gesundheitszustands nicht sicher sei (Urk. 2/6/26), ein Indiz

dafür ist, dass er sich bei Stellenantritt am 6. November

2017 nicht vollständig gesund gefühlt hat, sondern vielmehr Zweifel hegte, ob er der neuen Arbeitstätigkeit gesundheitlich wirklich gewachsen sein werde. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kläger bei Beginn der Versicherungsunterstellung bei der Beklagten am 6. November 2017

bereits seit mehreren Jahren an einer depressiven Störung litt, welche schon vor dem genannten Zeitpunkt wiederholt zu einer jeweils länger

andauernden Verminderung der Leistungsfähigkeit

führte. Die vom

6. November 2017 bis 31. Januar 2018 bei ihm

Kläger aufgenommene Tätigkeit vermochte die bereits zeitlich vorbestehende Arbeitsunfähigkeit nicht zu unterbrechen. Mit der Manifestation einer überdauernden

Grundarbeitsunfähigkeit fällt eine Leistungspflicht der Beklagten ausser Betracht, was zur Abweisung der Klage führt. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.